

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der NEUHÄUSER-Gruppe – folgend AvdNG genannt – gelten ausschließlich und allein, sofern nicht im Ausnahmefall etwas anderes vereinbart wurde. Einkaufsbedingungen der Auftraggeber erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung im Ausnahmefall schriftlich zugestimmt.

2. Die AvdNG gelten auch dann ausschließlich und allein,

- wenn wir Leistungen für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen, obwohl dieser auf die Gültigkeit seiner Einkaufsbedingungen verweist, oder
 - wenn wir die Einkaufsbedingungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt der Geschäftsbeziehung zurückweisen oder
 - wenn wir nach der ersten Einbeziehung dieser AvdNG im Zuge weiterer Aufträge nicht noch einmal ausdrücklich auf ihre alleinige Gültigkeit verweisen.
- Jede Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber bedarf der Schriftform. Soweit nach den AvdNG die Schriftform gefordert ist, reicht auch die Textform (E-Mail).

4. Änderungen der AvdNG oder des jeweils abgeschlossenen Vertrags dürfen nur über den Vertrieb der NEUHÄUSER-Gruppe oder die Geschäftsleitung erfolgen. Alle anderen Beschäftigten der NEUHÄUSER-Gruppe sind nicht befugt, Vertragsänderungen oder sonstige Änderungen jedweder Art vorzunehmen.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- Wir dürfen Alternativen zu der angefragten Leistung anbieten. Wir kennzeichnen diese jedoch ausdrücklich als Alternativangebot.
- Der Anfragende informiert uns über alle die angefragte Leistung betreffende Importbeschränkungen, Warenartnummern sowie die die Ausführung betreffenden Rahmenbedingungen. Der Anfragende informiert uns weiterhin über alle Umstände, die die Terminplanung von Aufträgen in dem laufenden Jahr beeinflussen. Dazu zählen insbesondere die an seinem Standort geltenden gesetzlichen und sonstigen Feiertage, geplante Betriebsferien in den Betrieben des Käufers genauso wie bei seinen Kunden und geplante Stillständezeit aufgrund technischer Änderungen.
- Nachdem alle auftragsbezogenen Fragen mit dem Käufer besprochen sind, erhalten wir von diesem eine Bestellung, die als Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist. Diese können wir innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Dabei ist der Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung oder die Übergabe der Ware zum Transport an den Frachtführer entscheidend.
- Unser Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.

III. Eigentumsrechte, Leistungsausführung, Schutzrechte Dritter

- Allen Kosten voranschlagen, Angeboten, Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese Unterlagen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- Der Auftraggeber garantiert, dass durch seine Bestellung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dabei hat er die Sorgfalt eines umfassend informierten Fachunternehmens zu beachten. Hinsichtlich der Verletzung vorgenannter Pflichten stellt er uns seitens der Inanspruchnahme Dritter auf erstes Anfordern frei.
- Insbesondere stellt der Auftraggeber uns jederzeit seitens der Inanspruchnahme Dritter aufgrund der Verletzung einzelner oder mehrerer Schutzrechte, die der Auftraggeber durch seine Bestellung/Bestellung von Waren ausgelöst hat, frei.

IV. Beigestellte Ware

- Leistungsbestellungen müssen termingerecht erfolgen. Die Nichteinhaltung von Terminen führt zu einer angemessenen Verlängerung unserer Ausführungsfristen.
- Sollte uns der Käufer Waren für unsere Leistungserbringung bestellen, so werden wir diese nur hinsichtlich offener Transportschäden und der richtigen Menge prüfen. Eine qualitative Prüfung führen wir nicht durch. Für Mängel der bestellten Ware haften wir nicht. Ebenso haften wir nicht für Mängel unserer Leistung, die ihre Ursache in der beigestellten Leistung haben. Vielmehr hat der Käufer uns in diesem Fall sämtliche Mehrkosten zu erstatten. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass die beigestellte Leistung mangelfrei ist.

V. Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise gelten als Versandlager/Lieferwerk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. Ist im Vertrag eine Lieferzeit von mehr als 4 Monaten vereinbart worden, können wir den Vertragspreis anpassen, sofern sich die Preise der Lieferwerke, die Fracht oder die öffentlichen Abgaben erhöhen. Die Wahl des Lieferwerkes, des Vorlieferanten bzw. des Versandlagers steht uns frei. Alle Nebenkosten, öffentlichen Abgaben sowie etwa neu hinzukommende Steuern, Frachten oder deren Erhöhungen, die welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betreffen und verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert aufweisen.
- Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer zulässig. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unrechtmäßig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Forderungen – gleich welcher Art – gegen den Käufer können wir mit Gegenforderungen verrechnen. Sind Forderungen und Gegenforderungen verschieden fällig, werden unsere Forderungen spätestens mit den Gegenforderungen fällig und mit entsprechender Wertstellung verrechnet.

VI. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- Liefer- und Leistungszeit, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Sofern nicht anders festgelegt, wird dem Käufer von uns nach Vertragsabschluss ein verbindlicher Liefertermin genannt, nachdem wir unsere Fertigungsplanung auftragsbezogen abgestimmt haben. Dabei setzt die Einhaltung aller Termine voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten termingerecht erfüllt. Dazu zählen insbesondere Leistungsfreigaben, Beibringung von Spezifikationen, Übergabe von Dokumenten wie Zeichnungen und Plänen sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsmodalitäten. Sollte der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht erfüllen, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.
- Sind wir durch höhere Gewalt an der Leistungsausführung gehindert, werden wir gegenüber dem Auftraggeber schriftlich eine Behinderung anmelden. Sollte die Behinderung länger als 3 Monate andauern, ist jeder Vertragsteil innerhalb von 30 Tagen zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen bzw. von ihm zurückzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführte Leistungen gelten als zu vergütete Teilleistungen.
- Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Terror, Straftaten, Umwelteinflüsse, Streiks, Aussparungen, Ausbleiben von Vorlieferungen und damit vergleichbare für uns nicht vorhersehbare und planbare Ereignisse.
- Im Fall eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Käufer kann im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs und eines von ihm nachgewiesenen Schadens für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des nicht ausgeführten Lieferwertes, geltend machen.
- Wir sind zu Teilleistungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Deren Vergütung wird unabhängig vom Zeitpunkt der Restlieferung fällig.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Gläubigerverzugs geht das Gefahr der zufälligen Verschlechterung des zu liefernden Unterbaus auf den Käufer über.

VI. Gefahrübergang – Versand/Verpackung

- Wir liefern auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen INCOTERMS EXW (ex works). Verladung und Versand werden von uns nicht versichert und erfolgen auf Gefahr des Käufers. Sollten wir, ohne vertraglich verpflichtet zu sein, eine Verladung für den Käufer vornehmen, so geschieht dies ausdrücklich auf dessen Anweisung und Risiko. Wir haften nur für eigene grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Gefahr geht bei Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder an den Käufer selbst auf diesen über.
- Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen/abzuholen. Kann ein Versand nicht innerhalb von 2 Tagen nach Versandbereitschaftsmeldung erfolgen, können wir oder unser Vorlieferant die Ware versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen einlagern und sie als vereinbarungsgemäß geliefert berechnen, es sei denn, wir oder unser Vorlieferant haben die verspätete Versendung zu vertreten. Anderenfalls steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- Wir liefern die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt.
- Der Käufer sorgt für eine ungehinderte Zufahrt zur Entladestelle, auch bei einer Anfahrt mit beladene schweren Lastzug. Er trägt die Mehrkosten bei Glätte, Schnee, Eis usw. Für die Entladung stellt er Stapler/Kranhülle.
- Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

VIII. Abnahme

- Eine vereinbarte förmliche Abnahme in unserem Lieferwerk/Versandlager hat sofort nach der Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Ist eine förmliche Abnahme am Standort des Käufers vereinbart worden, so hat diese spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen, nachdem wir die Abnahmebereitschaft schriftlich angezeigt haben. Wird sie nicht durchgeführt, gilt die Leistung 4 Wochen nach Zugang der Anzeige über die Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- Die Kosten der Abnahme trägt der Käufer.
- Die Abnahme wird auf der Grundlage unseres Abnahmeprotokolls dokumentiert. Abnahmeprotokolle des Käufers haben keine Gültigkeit.
- Erfolgt die vereinbarte förmliche Abnahme in unserem Lieferwerk/Versandlager nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, können wir die Ware ohne Abnahme versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern. Die Ware gilt bei Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.
- Wir haben das Recht, Teilabnahmen verlangen zu können.
- Muss die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wiederholt werden, so trägt er alle damit verbundenen Kosten.
- Ist eine öffentlich-rechtliche Abnahme eine Nutzungsvoraussetzung, so hat der Auftraggeber diese auf eigene Veranlassung zu erwirken. Unabhängig davon, wann diese erteilt wird, ist uns gegenüber zur Abnahme verpflichtet, sofern wir unsere Leistung erbracht und den Auftraggeber schriftlich zur Abnahme aufgefordert haben, es sei denn, es wurde vertraglich anders vereinbart.

IX. Warenannahme, Mängelrüge

- Der Käufer ist zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet.
- Sollte der Käufer die Warenannahme ohne Rechtsgrund verweigern, so haften wir in Abnahmezugriff. In diesem Fall geht die Gefahr auf ihn über, soweit der Gefahrenübergang nicht bereits vorher stattgefunden hat. Wir haften in diesem Fall nur für eigene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- Der Käufer wird bei ihm eingehende Waren auf offene Mängel prüfen und zeigt uns diese innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang an. Verdeckte Mängel wird der Käufer innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Entdeckung rügen. Innerhalb dieser Fristen erteilte Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt. Insoweit verzichten wir auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Sollte der Käufer seiner Untersuchungs- und Mängelanzeigepflicht nicht termingerecht nachkommen, so verliert er den Anspruch auf kostenfreie Mängelbeseitigung.
- Sobald wir durch Vertrag für den Transport verantwortlich sind, hat der Käufer bei Transportschäden § 438 HGB zu beachten. Er hat äußerlich erkennbare Beschädigungen und den Verlust sofort, äußerlich nicht erkenn-

bare Schäden innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen. Sollte er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so haftet er uns gegenüber für den Schaden, der uns durch die Vermutungswirkung des § 438 HGB entsteht, insbesondere aus dem Verlust unserer Ansprüche gegenüber dem Frachtführer.

X. Rechte bei Sachmängeln

- Mängelbeseitigungsansprüche des Käufers bestehen insbesondere nicht bei gebrauchsbedingter Abnutzung, Einsatz unzulässiger Betriebsmittel, unzulässigen Eingriffen in den Liefer-/Leistungsgegenstand wie beispielsweise eine fehlerhafte Instandsetzung oder Instandhaltung.
- Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass der Leistungsgegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit einem verdeckten Mangel behaftet war.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Nacherfüllung die Kosten der notwendigen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
- Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder bei einem wesentlichen Mangel den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch bei einem Mangel als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nacherfüllungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche kann der Käufer nur auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.
- Erhält der Käufer im Falle der Nacherfüllung eine Leistung oder ein einzelnes Teile der Leistung, so ist er zur Herausgabe der mangelbehafteten Leistung oder der betroffenen Teile verpflichtet.
- Der Anspruch des Käufers auf Beseitigung eines Sachmangels sowie Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Käufer, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine Abnahme vereinbart worden sein, so beginnt die Verjährungsfrist mit erfolgter Abnahme.
- Innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel wird der Käufer uns schriftlich anzeigen. Mit dem Zugang der Mängelerüge ist die Verjährung so lange gehemmt, bis wir dem Käufer mitteilen, dass wir den Mangel im Rahmen unserer Nachbesserungsvorgänge beseitigen. Sollten wir uns wesentliche Mängel beseitigen oder den Vertragsgegenstand im Rahmen der Nacherfüllung austauschen, so beginnt in keinem Fall die Verjährungsfrist gemäß Ziffer X Nr. 6, von vorn an zu laufen.
- Ansprüche aus vereinbarten Garantien sind von den vorgenannten Rechten nicht berührt.
- Sollten wir Mängel aus Kulanz beseitigen, erwachsen daraus keine eigenständigen Rechte des Käufers.

XI. Haftung für Schäden außerhalb der Sachmängelhaftung

- Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z. B. Zahlungsverzug, haben wir nach unserer Wahl die Möglichkeit, die Frist des Rücktritts, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerfen. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungszubehörungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderungen sind wir verpflichtet, nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoringes beauftragt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen so lange unmit-

telbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umformung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeitrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untreuhändigen Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeitrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwarht der Käufer für uns.

XIII. Rücknahme von Waren/Leistungen

- Die Rücknahme mangelfreier Leistungen setzt unsere schriftliche Zustimmung voraus. Im Fall einer von uns akzeptierten Rücknahme übernimmt der Käufer die Organisation der Rücksendung sowie sämtliche Kosten, die mit dem verbunden sind. Daneben trägt er eine Abstandsprovision in Höhe von 10% des Vertragswertes der Leistung.
- XIV. Kündigung, Rücktritt
- Wenn über das Vermögen des Käufers der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder uns Umstände bekannt werden, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers schließen lassen, sind wir berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, ohne dass dem Käufer dadurch Erfüllungsansprüche und/oder Schadensersatzansprüche zustehen.
- Wir sind berechtigt, sofern wir an der Leistungsausführung durch höhere Gewalt – siehe Ziffer VI Nr. 3 – selbst gehindert sind, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. In diesem Fall leisten wir eine pauschale Abstandsanzahlung in Höhe von maximal 5 % des Vertragswertes, doch nicht erbrachten vertraglichen Leistungen.

XV. Abtretung

- Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Käufer seine vertraglichen Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, ausgenommen davon ist die Abtretung an die ihn finanzierende Bank. Wir sind berechtigt, eine Aufrechnung gegenüber der Bank auch mit Gegenforderungen zu erklären, die wir nach der Anzeige der Abtretung gegen den Lieferanten erwerben.

XVI. Übertragung von Rechten

- Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Käufer Rechte aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

XVII. Geheimhaltung

- Der Käufer hat alle Informationen, die er von der NEUHÄUSER-Gruppe von der vertraglichen Anbahnungsphase bis zur Verjährung des letzten Anspruchs aus dem Vertrag erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch nach der Abwicklung eines Vertrages, und zwar so lange, bis das Wissen, das der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangt hat, allgemein bekannt geworden ist. Zur Erfüllung der Vertraulichkeit gehört auch, dass der Käufer sowohl seine eigenen Beschäftigten als auch seine Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet.

XVIII. Korruption

- Wir lehnen jede Form der Korruption ab. Sollte uns ein Korruptionsfall im Rahmen einer vertraglichen Beziehung zum Käufer bekannt werden, haben wir das Recht, alle betroffenen Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Käufer bleiben von diesem Kürdisungsrecht unberührt.

XIX. Produkthaftung

- Soweit wir für einen Produktschaden verantwortlich sind, dessen Ursache in unserem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, so ist unsere Haftung der Höhe nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden begrenzt.

XX. Stundenlohnarbeiten, Stundenlohnzettel

- Der Käufer hat die durch unseren Servicecenter vorgelegten Stundenlohnzettel in Anwesenheit des Servicetechnikers zu prüfen und zu unterschreiben. Bestehende Meinungsunterschiede hinsichtlich des Umfangs der durch den Stundenlohnzettel und/oder dessen Inhalt erfassten Stunden und/oder der Kosten sind so zu klären, bevor es zu keiner Einigung, sind die Leistungsberechtigten der Vertragspartner einzubinden. In jedem Fall ist der unstrittige Aufwand zu vergüten. Zur Dokumentation der Stundennachweise wird unser Stundenlohnzettel eingesetzt. Andere Formulare, insbesondere die des Käufers, haben keine Gültigkeit.

XXI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist Lünen/Dortmund. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Die Beziehung zwischen dem Käufer und der Vertragspartei gilt ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die den gewünschten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich erreichen.
- Bei Streitigkeiten über die AvdNG ist deren Wortlaut in deutscher Sprache bindend.
- Der Käufer ist verpflichtet, die geschuldeten Forderungen Verarbeitung seiner Daten einverständnis. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz Stand: 16.09.2016

telbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.

XIII. Rücknahme von Waren/Leistungen

- Die Rücknahme mangelfreier Leistungen setzt unsere schriftliche Zustimmung voraus. Im Fall einer von uns akzeptierten Rücknahme übernimmt der Käufer die Organisation der Rücksendung sowie sämtliche Kosten, die mit dem verbunden sind. Daneben trägt er eine Abstandsprovision in Höhe von 10% des Vertragswertes der Leistung.
- XIV. Kündigung, Rücktritt
- Wenn über das Vermögen des Käufers der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder uns Umstände bekannt werden, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers schließen lassen, sind wir berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, ohne dass dem Käufer dadurch Erfüllungsansprüche und/oder Schadensersatzansprüche zustehen.
- Wir sind berechtigt, sofern wir an der Leistungsausführung durch höhere Gewalt – siehe Ziffer VI Nr. 3 – selbst gehindert sind, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. In diesem Fall leisten wir eine pauschale Abstandsanzahlung in Höhe von maximal 5 % des Vertragswertes, doch nicht erbrachten vertraglichen Leistungen.

XV. Abtretung

- Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Käufer seine vertraglichen Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, ausgenommen davon ist die Abtretung an die ihn finanzierende Bank. Wir sind berechtigt, eine Aufrechnung gegenüber der Bank auch mit Gegenforderungen zu erklären, die wir nach der Anzeige der Abtretung gegen den Lieferanten erwerben.

XVI. Übertragung von Rechten

- Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Käufer Rechte aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

XVII. Geheimhaltung

- Der Käufer hat alle Informationen, die er von der NEUHÄUSER-Gruppe von der vertraglichen Anbahnungsphase bis zur Verjährung des letzten Anspruchs aus dem Vertrag erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch nach der Abwicklung eines Vertrages, und zwar so lange, bis das Wissen, das der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangt hat, allgemein bekannt geworden ist. Zur Erfüllung der Vertraulichkeit gehört auch, dass der Käufer sowohl seine eigenen Beschäftigten als auch seine Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet.

XVIII. Korruption

- Wir lehnen jede Form der Korruption ab. Sollte uns ein Korruptionsfall im Rahmen einer vertraglichen Beziehung zum Käufer bekannt werden, haben wir das Recht, alle betroffenen Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Käufer bleiben von diesem Kürdisungsrecht unberührt.

XIX. Produkthaftung

- Soweit wir für einen Produktschaden verantwortlich sind, dessen Ursache in unserem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, so ist unsere Haftung der Höhe nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden begrenzt.

XX. Stundenlohnarbeiten, Stundenlohnzettel

- Der Käufer hat die durch unseren Servicecenter vorgelegten Stundenlohnzettel in Anwesenheit des Servicetechnikers zu prüfen und zu unterschreiben. Bestehende Meinungsunterschiede hinsichtlich des Umfangs der durch den Stundenlohnzettel und/oder dessen Inhalt erfassten Stunden und/oder der Kosten sind so zu klären, bevor es zu keiner Einigung, sind die Leistungsberechtigten der Vertragspartner einzubinden. In jedem Fall ist der unstrittige Aufwand zu vergüten. Zur Dokumentation der Stundennachweise wird unser Stundenlohnzettel eingesetzt. Andere Formulare, insbesondere die des Käufers, haben keine Gültigkeit.

XXI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist Lünen/Dortmund. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Die Beziehung zwischen dem Käufer und der Vertragspartei gilt ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die den gewünschten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich erreichen.
- Bei Streitigkeiten über die AvdNG ist deren Wortlaut in deutscher Sprache bindend.
- Der Käufer ist verpflichtet, die geschuldeten Forderungen Verarbeitung seiner Daten einverständnis. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz Stand: 16.09.2016